**Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme**

**bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung
im Förderschwerpunkt Sehen (SEH)**

**I Rechtlicher Rahmen**

**I.I Hinweise zum Verfahren**

Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Sehen (SEH) kommt in Betracht (§ 8 VOSB[[1]](#footnote-1)).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Eltern wünschen eine inklusive Beschulung:** |  | **Eltern wünschen eine Aufnahme in dieFörderschule:** |
| Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule holt beim zuständigen rBFZ eine förderdiagnostische Stellungnahme ein.§ 9 Abs. 1 Satz 2 VOSB | Die Eltern stellen an der allgemeinen Schule den Antrag auf Aufnahme in eine Schule mit dem Förderschwerpunkt SEH bis zum 15. Dezember des Vorjahres.§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 VOSB |
| Das rBFZ leitet den Auftrag zur Erstellung an ein anderes qualifiziertes BFZ oder eine Förderschule weiter.§ 25 Abs. 6 Satz 2 VOSB | Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule leitet den Antrag und die den Antrag begründenden Unterlagen an die gewünschte Förderschule weiter.§ 17 Abs. 1 Satz 1 VOSB |
| Die förderdiagnostische Stellungnahme wird durch eine Förderschullehrkraft erstellt. Die Förderschullehrkraft informiert die Eltern im Vorfeld näher über das Entscheidungsverfahren sowie ggf. über die Untersuchungen und Testverfahren. § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG[[2]](#footnote-2); § 6 Abs. 1 Satz 4 und § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB |
| Die Schulleiterin oder der Schulleiter der beauftragten Schule prüft die förderdiagnostische Stellungnahme auf Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung und leitet sie dem rBFZ zu.§ 88 Abs. 1 Satz 1 HSchG |  | Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule prüft die förderdiagnostische Stellungnahme auf Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung.§ 88 Abs. 1 Satz 1 HSchG |
| Das rBFZ leitet die förderdiagnostische Stellungnahme vor der Sitzung des Förderausschusses an die allgemeine Schule und die Eltern weiter.§ 9 Abs. 2 Satz 6 2. Halbsatz VOSB | Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule entscheidet über die Aufnahme sowie über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage der förderdiagnostischen Stellungnahme.§ 17 Abs. 1 Satz 3 VOSB |

In Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 54 Abs. 2 bis 5 HSchG ist zu beachten, dass dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 VOSB die fachliche Zuständigkeit für die Förderschwerpunkte Sprach­heilförderung, emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen obliegt. Kann ein Förderschwerpunkt fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden, so leitet das rBFZ den Auftrag zur Erstellung an ein anderes qualifiziertes Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) oder eine Förderschule weiter (§ 25 Abs. 6 Satz 2 VOSB). Dies sind die im Leistungsverzeichnis der überregionalen Beratungs- und Förderzentren (üBFZ) im Förderschwerpunkt SEH ausgewiesenen Förderschulen, veröffentlicht im Internetauftritt der Staatlichen Schulämter Hessen. Die Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt SEH erfolgt durch eine dafür fachlich qualifizierte Förderschullehrkraft.

Sofern es Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in einem weiteren Förderschwerpunkt in Betracht kommt, sind die Kriterien zur Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im jeweiligen Förderschwerpunkt zu prüfen. Nach Rücksprache mit der beauftragenden Schulleiterin oder dem beauftragenden Schulleiter wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Kann der weitere Förderschwerpunkt fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden, sind fachlich qualifizierte Förderschullehrkräfte eines anderen BFZ oder einer Förderschule mit einzubeziehen. Die Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme im jeweiligen Förderschwerpunkt sind zu beachten und die Dokumentations­bögen zu verwenden. Die federführende Lehrkraft führt die Ergebnisse aller vermuteten oder empfohlenen Förderschwerpunkte in einer förderdiagnostischen Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 VOSB zusammen. Die Festlegung des Bildungsgangs erfolgt nach § 7 Abs. 9 VOSB.

Im Fall des § 25 Abs. 6 VOSB prüft die Schulleiterin oder der Schulleiter der beauftragten Schule die förderdiagnostische Stellungnahme auf Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung und leitet die förderdiagnostische Stellungnahme dem rBFZ zu. Die Schulleiterin oder der Schulleiter des rBFZ leitet die Stellungnahme vor der Sitzung des Förderausschusses an die allgemeine Schule und die Eltern weiter. Die mit der Stellungnahme beauftragte Förderschullehrkraft kann, sofern sie nicht Mitglied des Förderausschusses ist, beratend teilnehmen.

Stellen die Eltern, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nach § 17 VOSB einen Antrag auf Aufnahme in eine Schule mit dem Förderschwerpunkt SEH, so leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule den Antrag und die den Antrag begründenden Unterlagen an die gewünschte Förderschule weiter. Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres zu stellen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule entscheidet über die Aufnahme sowie über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage einer förderdiagnostischen Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 VOSB.

Die förderdiagnostische Stellungnahme ist das Ergebnis einer Untersuchung nach § 71 HSchG. Schülerinnen und Schüler sind nach § 71 Abs. 1 Satz 1 HSchG verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Die Auswertungs­bögen der Testverfahren werden der förderdiagnostischen Stellungnahme als Anlage beigefügt. Einer Zustimmung der Eltern für das Verfahren über die Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 9 VOSB bedarf es nicht. Eltern sind nach § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG sowie § 6 Abs. 1 Satz 4 VOSB über den Ablauf und die einzelnen Schritte des Entscheidungsverfahrens zu informieren und vor Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme anzuhören. Die Förderschullehrkraft wirkt darauf hin, dass Eltern den Umgang mit ihrem Kind im Gespräch beschreiben, Vorschläge zu seiner Förderung unterbreiten und Bedarfslagen berichten, die unter anderem aufgrund aktueller Krankheitsbilder bestehen, sowie einwilligen, mit außerschulischen Einrichtungen über das Kind zu sprechen. Diese Gespräche sowie die Berichte und die Verwendung der Angaben dienen dem Zweck, eine Empfehlung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu formulieren. Nach § 6 Abs. 2 VOSB sind die förderdiagnostische Stellungnahme und vorliegende Gutachten den Eltern auszuhändigen und zu erläutern. Bei festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung veranlasst die Klassenkonferenz nach § 11 Abs. 1 VOSB die Überprüfung des Anspruchs im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans spätestens nach Ablauf von jeweils zwei Jahren.

**I.II Hinweise zum Datenschutz**

Die förderdiagnostische Stellungnahme enthält personenbezogene Daten der Schülerin oder des Schülers. Diese sind – sofern möglich – über die LUSD zu ermitteln oder beruhen auf Elternangaben. Teilweise handelt es sich hierbei um Daten, die den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zuzuordnen sind (z. B. Gesundheitsdaten).

Bei der elektronischen Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme müssen diese Dateien besonders gesichert werden. Nach § 1 Abs. 6 Satz 5 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), ist bei der elektronischen Speicherung medizinischer und psychologischer Gutachten und sonstiger Unterlagen mit besonders sensiblen Daten sicherzustellen, dass die Speicherung grundsätzlich nur auf Datenverarbeitungsgeräten der Schule und in verschlüsselter Form erfolgt.

Soweit ausnahmsweise eine Verarbeitung auf privaten Datenverarbeitungsgeräten der Lehrkräfte erfolgen darf, ist die Einschränkung des zulässigerweise zu verarbeitenden Datensatzes nach Anlage 1 Buchst. A Nr. 6 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen zu beachten. Nach Erstellung förderdiagnostischer Stellungnahmen sind diese auf Datenverarbeitungsgeräten der Schule auszudrucken und alle personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen (§ 3 Abs. 4 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen). Diese Dateien sind zu schützen, um sie vor unberechtigtem Zugriff zu sichern. Artikel 24 und 25 DS-GVO sind zu beachten. Es ist durch Passwortvergabe nach den jeweils aktuellen Standards der von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für den IT-Grundschutz veröffentlichten Regeln sicherzustellen, dass nur die Personen auf die Datei zugreifen können, die für die Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme für die Schülerin oder den Schüler verantwortlich sind. Der elektronische Versand der förderdiagnostischen Stellungnahme und damit der personenbezogenen Daten ist unzulässig. Dies umfasst auch den elektronischen Versand mittels der dienstlichen E-Mail-Adresse für Lehrkräfte.

Die förderdiagnostische Stellungnahme im Rahmen des Entscheidungsverfahrens zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 9 VOSB und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich der Auswertungsbögen der Testverfahren, sind Teil der jeweiligen Schülerakte. Diese Unterlagen sind daher auch immer der Schülerakte beizufügen. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen medizinische und psychologische Gutachten und sonstige Unterlagen mit besonders sensiblen Daten in einem verschlossenen Umschlag in die Schülerakte aufzunehmen. Entsprechendes gilt auch für das Formular und die dazugehörigen Unterlagen. Der Versand auf dem Postweg erfolgt in einem verschlossenen Umschlag.

**II Kriterien für die Empfehlung**

In allen Schulformen können Lehrkräfte Schülerinnen und Schülern begegnen, die von einer Sehbehinderung, Blindheit oder Verarbeitungsstörung der visuellen Reize betroffen sind. Um den Auswirkungen dieser Beeinträchtigungen auf die Lernentwicklung wirksam zu begegnen, setzt eine pädagogische Förderung zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt ein.

Die allgemeine Schule trifft in Zusammenarbeit mit den qualifizierten BFZ oder zuständigen Förderschulen vorbeugende Maßnahmen, um drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen aufgrund der Sehbehinderung, Blindheit oder Verarbeitungsstörung der visuellen Reize der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken, ihre Auswirkungen zu verringern und dokumentiert diese vollständig.

Förderschullehrkräfte beraten zur Bestimmung des Entwicklungstandes und der Lern­ausgangslage der Schülerin oder des Schülers im Zusammenhang mit der Sehbehinderung, Blindheit oder Verarbeitungsstörung der visuellen Reize im Rahmen einer Kind-Umfeld-Analyse. Standardisierte Testverfahren im Rahmen der vorbeugenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Eltern (§ 73 Abs. 5 Satz 2 HSchG). Die Erkenntnisse der Förderschullehrkräfte dienen der Förderung im Unterricht und zur Beratung der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern (§§ 3 und 4 VOSB). Darauf aufbauend gestalten Lehrkräfte der allgemeinen Schule ihren Unterricht und reflektieren die individuellen Fördermaßnahmen. Förderschullehrkräfte beraten zur Anpassung mündlicher, schriftlicher, praktischer und sonstiger Leistungsanforderungen bezogen auf die Sehbehinderung, Blindheit oder Verarbeitungsstörung der visuellen Reize der Schülerin oder des Schülers nach § 7 VOGSV[[3]](#footnote-3).

Formen des Nachteilsausgleichs sind Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen wie zum Beispiel:

* Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer Hilfs- oder Arbeitsmittel (z. B. Sehhilfen, Bildschirmlesegeräte, Sprachausgabegeräte etc.)
* Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen wie eine vergrößerte Schrift, haptische Hilfen oder taktile Medien
* Berücksichtigung der Lichtverhältnisse und Vermeidung von Blendungseffekten
* Besondere Arbeitsplatzgestaltung, Sitzplatzauswahl und Sitzordnung in der Klasse

Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen wie zum Beispiel:

* Differenzierte Aufgabenstellungen, auch unter Einsatz individueller, apparativer Hilfen wie Sehhilfen oder Sprachausgabegeräten

Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen und mit verbalen Aussagen darüber in Arbeiten und Zeugnissen wie zum Beispiel:

* Stärkere Gewichtung mündlicher oder sonstiger Leistungen

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, eines Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung ist in dem individuellen Förderplan aussagekräftig zu beschreiben. Bei Abschlussprüfungen ist § 7 Abs. 6 VOGSV zu beachten.

Ziel aller Fördermaßnahmen ist es, der Schülerin oder dem Schüler einen selbstständigen und selbstbewussten Umgang mit der eigenen Behinderung und den in diesem Zusammenhang notwendigen Hilfsmitteln zu ermöglichen. Die individuellen sowie die vorbeugenden sonderpädagogischen Fördermaßnahmen sind für einen Großteil der Schülerinnen und Schüler langfristig ausreichend, um erfolgreich ihren individuellen Bildungsgang bewältigen zu können.

Bevor ein Entscheidungsverfahren eingeleitet wird, ist zunächst zu prüfen, ob die Fortführung der vorbeugenden Maßnahmen der allgemeinen Schule sowie die Fortführung der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderangebote als vorbeugende Maßnahmen und gegebenenfalls technisch-apparative Maßnahmen und Hilfsmittel ausreichen, um die Schülerin oder den Schüler in ihrer oder seiner schulischen Lernentwicklung zu fördern und Beeinträchtigungen durch die Sehbehinderung, Blindheit oder Verarbeitungsstörung der visuellen Reize auszugleichen.

Für Schülerinnen und Schüler, die darüber hinaus spezifischer Fördermaßnahmen bedürfen, kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt SEH nach den folgenden Kriterien in Betracht:

|  |
| --- |
| **Anspruch aufsonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt SEH** |
| **Doppelkriterium** |
| **Sehbehinderung, Blindheit oder Verarbeitungsstörung der visuellen Reize** | **Lernentwicklung** |
| Ein messbarer Schweregrad des eingeschränkten Sehvermögens liegt vor. Es wird zwischen einer Sehbehinderung, Blindheit und einer Ver­arbeitungs­störung visueller Reize unterschieden.**Sehbehinderung oder Blindheit*** Bei der Schülerin oder dem Schüler liegt eine Reduzierung des Sehvermögens in der Regel auf ein Drittel bis ein Zwanzigstel der Norm vor, diese sind sehbehindert. Sie oder er bedarf aus diesen Gründen besonderer Hilfen.
* Bei der Schülerin oder dem Schüler liegt eine Reduzierung des Sehvermögens in der Regel auf ein Zwanzigstel bis ein Fünfzigstel der Norm vor, diese sind hochgradig sehbehindert.
* Bei der blinden Schülerin oder dem blinden Schüler, die oder der über kein Sehvermögen verfügt.
* Bei der Schülerin oder dem Schüler, die oder der im Sehen so stark beeinträchtigt ist, dass sie oder er sich auch nach optischer Korrektur in ihren oder seinen Lebensbezügen wie ein blinder Mensch verhält.

**Verarbeitungsstörung der visuellen Reize**Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Verarbeitungsstörung der visuellen Reize, deren Sehvermögen über einem Drittel der Norm liegt, muss bei der beauftragten Förderschule ein pädagogischer Befund zur funktionalen Sehleistung eingeholt werden. Das Sehvermögen ist in jedem Fall durch eine medizinische Diagnose in einem fachärztlichen Befund erfasst. Die vorliegende Schädigung beeinträchtigt die Schülerin oder den Schüler umfassend und lang andauernd. | Die Lernentwicklung des Kindes oder Jugendlichen ist aufgrund der Sehbehinderung, hochgradigen Sehbehinderung, Blindheit oder der Verarbeitungs­störung der visuellen Reize dauerhaft und erheblich beeinträchtigt, sodass die tatsächlich erbrachten schulische Leistungen fach- und kompetenzübergreifend signifikant vom grund­sätzlich vorhandenen Lernpotenzial abweichen. Das Lernen wird bildungsgangunabhängig erheblich beeinträchtigt durch Einschränkungen des Sehvermögens, der Informations­verarbeitung, der lebenspraktischen Fähigkeiten sowie der Orientierung und Mobilität.  |

**Der messbare Schweregrad der Sehbehinderung, Blindheit oder Verarbeitungsstörung der visuellen Reize (Kriterium 1) und die Beeinträchtigung der Lernentwicklung (Kriterium 2) wirken sich so stark auf das schulische Lernen aus, dass die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder in seinem Bildungsgang ihr oder sein Leistungspotenzial nicht umsetzen kann.**

Alle vorliegenden Informationsquellen sollen zu einem umfassenden und mehrperspektivischen Bild der Schülerin oder des Schülers zusammengeführt werden. Auf der Grundlage der Zusammenfassung der bisherigen vorschulischen, schulischen und außerschulischen Förderung (Einbezug vorhandener Gutachten, Berichte und individueller Förderpläne), der Darstellung des aktuellen Standes des Sehvermögens, der Lernausgangslage und der Ergebnisse der eigenen Erhebungen mittels informeller und standardisierter Testverfahren wird nach Anhörung der Eltern ein Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung formuliert.

Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt SEH benötigen über die individuellen Fördermaßnahmen nach § 7 VOGSV und die sonderpädagogischen Fördermaßnahmen nach § 4 VOSB hinaus förder­schwerpunktspezifische, didaktisch-methodische Aufbereitungen des Unterrichts, insbesondere für das Erlernen der Brailleschrift.

Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt SEH haben, werden nach den Zielsetzungen der allgemeinen Schule unterrichtet. Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt SEH ist hinsichtlich seiner Wirkkraft und Notwendigkeit spätestens jeweils nach Ablauf von zwei Jahren im Rahmen der individuellen Förderplanung zu überprüfen.

Für Schülerinnen und Schüler mit einer vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung oder Erkrankung allein ergibt sich kein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt SEH.

|  |  |
| --- | --- |
| **Staatliches Schulamt** | **Name der Schule**      |
| **Name der Schülerin/des Schülers**      | **Name der Förderschullehrkraft**      |

**III Dokumentationsbogen – Merkmale der förderdiagnostischen
Stellungnahme zur fachlichen Qualitätssicherung**

Die Formulierung von Merkmalen der förderdiagnostischen Stellungnahme zur fachlichen Qualitätssicherung strukturiert das diagnostische Verfahren und gibt eine inhaltliche Orientierung. Hierdurch werden die Förderschullehrkräfte bei der Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme sowie Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Prüfung unterstützt.

Zur Sicherung der Qualität ist die fachliche Prüfung hier durch die Förderschullehrkraft und die Schulleiterin oder den Schulleiter der mit der Stellungnahme beauftragten Schule zu dokumentieren.

Der Dokumentationsbogen ist danach zur Schülerakte zu nehmen. Die Weiterleitung der förderdiagnostischen Stellungnahme an die Eltern erfolgt ohne diesen.

| **Verweis** | **Förderschwerpunkt Sehen (SEH)** | **FöL** | **FöR** | **StSchA** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme** |
|  | Die Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme erfolgt durch eine Förderschulehrkraft mit der Fachrichtung Blinden- oder Sehbehindertenpädagogik. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | Die mit der Erstellung beauftragte Förderschullehrkraft hat bereits eine förderdiagnostische Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt SEH verfasst. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wurde die förderdiagnostische Stellungnahme in Zusammenarbeit mit einer darin erfahrenen Förderschullehrkraft erstellt. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | Wenn im Laufe des Verfahrens ein weiterer Förderschwerpunkt in Betracht kommt und dieser fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden kann, wurden nach Rücksprache mit der beauftragenden Schulleiterin oder dem beauftragenden Schulleiter fachlich qualifizierte Förderschullehrkräfte eines anderen BFZ oder einer anderen Förderschule mit einbezogen. Die für die förderdiagnostische Stellungnahme federführende Lehrkraft führt die Ergebnisse aller vermuteten oder empfohlenen Förderschwerpunkte in einer förderdiagnostischen Stellungnahme zusammen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG;§ 6 Abs. 1 Satz 4 VOSB | Die Eltern wurden über die Untersuchungen und Testverfahren, über das Entscheidungsverfahren, die in Frage kommenden Förderangebote sowie deren Zielsetzungen und mögliche Auswirkun­gen auf die künftige Beschulung vorher informiert und angehört. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | **Unterlagen als Grundlage für die förderdiagnostische Stellungnahme(siehe Nr. 3 des Formulars)** |
|  | Die Eltern, Lehrkräfte und im Übergang die Vertreterinnen und Vertreter der Vorgängerinstitution sind einbezogen worden, um… |
| § 9 Abs. 2Satz 1 VOSB; § 71 Abs. 2 Satz 1 HSchG | … die individuelle Lernausgangslage unter Berücksichtigung der Sehbehinderung, Blindheit oder Verarbeitungsstörung der visuellen Reize und ihrer Auswirkungen auf das schulische Lernen, den Umgang mit der Schriftsprache und der Bewältigung von unterschiedlichen Alltagssituationen zu erfassen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| § 9 Abs. 2Satz 2 VOSB | … ihre Vorschläge zur schulischen Förderung zu erfassen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| § 9 Abs. 2Satz 1 VOSB | Nach Verfügbarkeit wurden auch die Einschätzungen von Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten einbezogen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| § 9 Abs. 2Satz 1 VOSB; § 6 Abs. 2 VOSB;§ 71 HSchG | Ergebnisse aus eigenen Hospitationen / Beobachtungen / Erhebungen wurden verwendet. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | **Zusammenfassung der bisherigen schulischen und außerschulischen Förderung (§§ 2 bis 4 VOSB) oder vorschulischen Förderung (siehe Nr. 4.2 des Formulars)** |
|  | Die Darstellung umfasst … |
|  | … die bisherige Förderung vor Besuch der Jahrgangsstufe 1 (z. B. Frühförderung, Einzelintegration in der Kindertagesstätte, Vorklasse, Vorlaufkurs). | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | … einen Bericht über eine sonderpädagogische Beratung durch ein qualifiziertes BFZ oder eine Förderschule vor Besuch der Jahrgangsstufe 1.  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | … gegebenenfalls die dokumentierten Maßnahmen der allgemeinen Schule (z. B. individueller Förderplan, differen­zierende Arbeitsformen oder Hilfen im Unterricht, Berichte zur Befähigung im Umfang mit sehtechnischen und apparativen Hilfsmitteln sowie Berichte über vorbeugende Maßnahmen im Rahmen individueller Fördermaßnahmen nach § 7 VOGSV) zum Aufbau der Lernentwicklung im Zusammenhang mit der Sehbehinderung, Blindheit oder Verarbeitungsstörung der visuellen Reize. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | … gegebenenfalls die dokumentierten sonderpädagogischen Beratungs- und Förderangebote als vorbeugende Maßnahmen (z. B. Berichte zur Unterstützung bei der individuellen Förderplanung, zu individuellen förderschwerpunktspezifischen Fördermaßnahmen im Unterricht, Beratung und Begleitung bei individuellen Fördermaßnahmen nach § 7 VOGSV). | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| … gegebenenfalls Berichte oder Gutachten außerschulischer Institutionen (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Sozialpädiatrisches Zentrum, Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie, Mobilitätstrainerinnen und -trainer, Kinder- und Jugendhilfe) sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | **Zusammenfassende Darstellung der aktuellen Lernausgangslage(siehe Nr. 4.3 des Formulars)** |
|  | Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst eine aussagekräftige Beschreibung der Sehbehinderung, Blindheit oder Verarbeitungsstörung der visuellen Reize (Kriterium 1): |
|  | Art, Grad und Ausmaß des funktionalen oder funktionellen Sehvermögens (u. a. Sehschärfe, Gesichtsfeld, Licht- und Farb­sinn, Motilität) sind dargestellt. Bei der Schülerin oder dem Schüler liegt eine Sehbehinderung oder Blindheit oder Ver­arbeitungs­störung visueller Reize vor und ist beschrieben: * Reduzierung des Sehvermögens in der Regel auf ein Drittel bis ein Zwanzigstel der Norm, diese Schülerin oder dieser Schüler ist sehbehindert
* Reduzierung des Sehvermögens in der Regel auf ein Zwanzigstel bis ein Fünfzigstel der Norm, diese Schülerin oder dieser Schüler ist hochgradig sehbehindert
* Kein Sehvermögen, diese Schülerin oder dieser Schüler ist blind
* Im Sehen so stark beeinträchtigt, dass sie oder er sich auch nach optischer Korrektur in ihren oder seinen Lebensbezügen wie ein blinder Mensch verhält
* Verarbeitungsstörung der visuellen Reize mit einem Sehvermögen über einem Drittel der Norm

Der Zeitpunkt des Eintritts der Schädigung ist berücksichtigt. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | Es ist darlegt, inwieweit sich die Sehbehinderung, Blindheit oder Verarbeitungsstörung der visuellen Reize auf die Bewältigung von Alltagssituationen (Orientierung, Mobilität) auswirkt.  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | Die Sehbehinderung oder Blindheit der Schülerin oder des Schülers ist durch eine medizinische Diagnose in einem vorliegenden fachärztlichen Befund erfasst und erläutert. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | Bei einer Verarbeitungsstörung der visuellen Reize, bei der das Sehvermögen über einem Drittel der Norm liegt, ist ein pädagogischer Befund zur funktionalen Sehleistung sowie ein augenärztliches Attest über das Sehvermögen beigefügt.  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | Es ist dargelegt, inwieweit die Sehbehinderung, Blindheit oder Verarbeitungsstörung der visuellen Reize Hilfen oder technische Hilfsmittel, auch bezogen auf den schulischen Alltag, erfordert. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst Aussagen zur Lernentwicklung (Kriterium 2): |
|  | Bei Kindern vor der Einschulung sind die schulischen Vorläuferfähigkeiten dargestellt. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| § 8 VOSB | Der schulische Lernstand im besuchten Bildungsgang ist dargestellt. Die Verwendung der Bildungs-, Fach- und Schriftsprache wird erläutert. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | Die Auswirkungen der Sehbehinderung, Blindheit oder Verarbeitungsstörung der visuellen Reize auf die Lernentwicklung sind dargestellt (zum Beispiel Reduzierung der Informationsverarbeitung, der Orientierung und Mobilität, eingeschränkte Lebenspraktische Fähigkeiten, wiederholte Misserfolge oder psychische und emotionale Belastungen) und berücksichtigen auch den Erwerb schriftsprachlicher, lesetechnischer und kommunikativer Kompetenzen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | Das subjektive Empfinden der Sehbehinderung, Blindheit oder Verarbeitungsstörung der visuellen Reize der Schülerin oder des Schülers sowie der Umgang mit der eigenen Behinderung sind dargestellt. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | Die soziale Entwicklung sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers in Bezug zur Sehbehinderung, Blindheit oder Verarbeitungsstörung der visuellen Reize sind dargestellt. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | Bei Zweifel über das grundsätzlich vorhandene Lernpotenzial ist das Intelligenzprofil aus einem mehrdimensionalen Intelligenztest beschrieben. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | **Ergebnisse eigener Erhebungen (siehe Nr. 4.4 des Formulars)** |
| § 9 Abs. 2Satz 1 VOSB;§ 71 HSchG | Fehlende notwendige Informationen wurden durch eigene Erhebungen ergänzt. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | Diese berücksichtigen die folgenden Qualitätsstandards: |
|  | Standardisierte Verfahren wurden informellen vorgezogen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | Die Auswahl der Testverfahren orientiert sich erforderlichenfalls am Entwicklungsalter. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | Eine aktuelle Version der Erhebungsinstrumente wurde gewählt. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | Ein persönliches Gespräch mit den Eltern zur Entwicklung ihres Kindes wurde geführt.  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | **Ergebnisse der Anhörung der Eltern (siehe Nr. 5 des Formulars)** |
| § 9 Abs. 2Satz 2 VOSB | Die Eltern wurden vor der Formulierung eines Vorschlags zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung angehört. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | Der Elternwunsch zu Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung wurde in die Überlegungen miteinbezogen, abgewogen und in der Stellungnahme dokumentiert.  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | **Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiterenFörderung (siehe Nr. 6 des Formulars)** |
| § 9 Abs. 2Satz 2 VOSB | Die Interpretation verknüpft die Ergebnisse aus Nr. 4 des Formulars und begründet den Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | Die Kriterien für die Empfehlung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt SEH aus Abschnitt II der Hinweise wurden angewandt. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | Sofern Beratung zum pädagogischen Support der Schülerin oder des Schülers (z. B. zur Bereitstellung, Anwendung oder Nutzung von Hilfsmitteln im Unterricht) erforderlich ist, ist dies erläutert. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | Sofern Beratung der Schule zum technischen Support (z. B. zur Auswahl, Beschaffung und Bereitstellung von Hilfsmitteln in der Schule) erforderlich ist, ist dies erläutert. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | Wird kein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt SEH empfohlen, sind Vorschläge für die Fördermaßnahmen der allgemeinen Schule zu formulieren, die in die Förderplanung einfließen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| § 8 Satz 2 VOSB | Andere Ursachen für die umfassend beeinträchtigte Sehleistung (z. B. vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung oder Erkrankungen) wurden gegebenenfalls ausgeschlossen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| § 26 Abs. 3 Satz 5 VOSB | Gegebenenfalls wurden, wenn ein weiterer Förderschwerpunkt in Betracht kommt oder bereits festgestellt wurde, Beratungs- und Förderangebote des zuständigen fachlich qualifizierten BFZ oder der fachlich zuständigen Förderschule einbezogen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | Ein eindeutiger Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt SEH sowie gegebenenfalls in einem weiteren Förderschwerpunkt wurde formuliert und begründet. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|  | **Prüfung der förderdiagnostischen Stellungnahme (siehe Nr. 8.1 und 8.2 des Formulars)** |
|  | Der Dokumentationsbogen zum gegebenenfalls weiteren vermuteten Förderschwerpunkt liegt der förderdiagnostischen Stellungnahme bei. |  | [ ]  | [ ]  |
| § 9 Abs. 2 Satz 5 und 6 VOSB | Die förderdiagnostische Stellungnahme wurde nach Nr. 8.1 des Formulars von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der beauftragten Schule fachlich geprüft und unterschrieben. |  | [ ]  | [ ]  |
|  | Die förderdiagnostische Stellungnahme wurde nach Nr. 8.2 des Formulars, d. h. bei Antrag der Eltern auf Aufnahme in eine Förderschule, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unterschrieben. Damit erfolgte die fachliche Prüfung.  |  |  [ ]  |  [ ]  |

Sofern einzelne Qualitätskriterien bei der Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme nicht erfüllbar sind, muss dies in der förderdiagnostischen Stellungnahme nachvollziehbar begründet werden.

1. Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [↑](#footnote-ref-1)
2. Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [↑](#footnote-ref-3)